

Marktgemeinde Leobersdorf
A- 2544 Leobersdorf, Rathausplatz 1
Tel.: 02256 / 62396 0
Fax.: 02256 / 62396 31

Geprüft gemäß
§ 88 NÖ Gemeindeordnung 1973

St. Pölten, am *M. 1. Juli*
NÖ Landesregierung
Im Auftrage



Kundmachung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Leobersdorf hat in seiner Sitzung am 1. Juli 2010 nachstehende Verordnung beschlossen:



Verordnung

§1

Gemäß § 23 Absatz (2) Ziffer b) des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes 1976 wird für die im Gefährdungsbereich des 100jährigen Hochwassers liegenden unbebauten Baulandflächen der KG Leobersdorf (siehe Planbeilage) eine Bausperre erlassen.

§2

Zweck der Bausperre

Große Bereiche des Baulandes der Marktgemeinde Leobersdorf liegen laut der letztgültigen Abflussuntersuchung (Stand 2010) innerhalb des 100-jährigen Hochwasserabflussgebietes der Triesting und des Neubaches. Diese Untersuchung wurde von der Werner Consult Ziviltechnikerges.m.b.H im Auftrag der NÖ Landesregierung erstellt. Zur Zeit werden für die Bereiche Neubach und Triesting ober- bzw unterhalb der A2 insgesamt 3 neue Hochwasserprojekte erstellt. Bis diese abgeschlossen und rechtsgültig sind und die tatsächliche Ausdehnung der Hochwasserabflussbereiche feststeht, wird eine Bausperre für das innerhalb der jetzt gültigen Gefährdungsbereiche liegende unbebaute Bauland erlassen. Die bisherige unbefristete Bausperre (Beschluss vom 25.06.2007) gemäß § 23 Absatz (2) lit. b) für das gesamte Gemeindegebiet entfällt hiermit.

Der Erteilung von Baubewilligungen für Bauvorhaben, für die mittels Gutachten eines dafür befugten Ziviltechnikers nachgewiesen wird, dass eine Hochwassergefährdung auszuschliessen ist, steht diese Bausperre nicht entgegen. Bei dieser Einzelfallbeurteilung ist der jeweilige Projektstand der Hochwasserprojekte zu berücksichtigen.

§3

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.



Bürgermeister

Anton Bosch
Anton Bosch

angeschlagen am: 12.7.2010
abgenommen am: 27.7.2010



Der Bürgermeister.

Anton Bosch
Anton Bosch

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Marktgemeinde Leobersdorf
z. H. des Bürgermeisters
Rathausplatz 1
2544 Leobersdorf

Marktgemeinde
2544 Leobersdorf
Eing. 12. Jan. 2011
Z! BA 12 Big.

RU1-R-345/041-2010

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ru1@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15160
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug

BearbeiterIn
Peter Erhart

(0 27 42) 9005

Durchwahl
14599

Datum

11. Jänner 2011

Betrifft

Marktgemeinde Leobersdorf,
Erlassung einer Bausperre (§ 23 Abs. 2 NÖ ROG 1976),
Verordnungsprüfung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die gemäß § 88 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, vorgenommene Prüfung der vom Gemeinderat der Marktgemeinde Leobersdorf bei seiner Sitzung am 1. Juli 2010 unter TOP 4 beschlossenen Verordnung, womit für die im Flächenwidmungsplan gekennzeichneten im Gefährdungsbereich des 100jährigen Hochwassers liegenden unbebauten Baulandflächen eine Bausperre erlassen wurde, hat ergeben, dass die Vorschriften über die Erlassung dieser Verordnung eingehalten wurden.

Ebenso hat die Überprüfung nach § 23 Abs. 2 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000 i.d.g.F., keinen Anlass für die Behebung der Verordnung ergeben.

Die gemäß § 23 Abs. 2 NÖ ROG 1976 beschlossene Bausperre ist **unbefristet** und ist vom Gemeinderat **aufzuheben, wenn die vermutete Gefährdung nicht mehr besteht** (§ 23 Abs. 3 NÖ ROG 1976).

Der Nachweis der Kundmachung der vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 1. Juli 2010 beschlossenen Verordnung ist diesem Schreiben angeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Simlinger

